

Factsheet

Referenten

In Kooperation mit langjährigen Partnern bietet die Laseraplikon GmbH verschiedene **Laserschutzkurse und Laserschutzseminare** entsprechend der neuesten gesetzlichen Anforderungen der „Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV“ und der daraus abgeleiteten Technische Regeln (TROS) „Laserstrahlung“ zur Erlangung der **Qualifikation als Laserschutzbeauftragter an. Anerkannte Spezialisten und Sicherheitsexperten** vermitteln die physikalischen, lasertechnischen und sicherheitstechnischen Grundlagen der Laseranwendung. Die medizinische Fachkunde nach NiSG wird in Theorie und Praxis von **renommierten Medizinern mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Lasermedizin** vermittelt.

Laserphysik, Lasersicherheit und Laserschutz

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Cappius
Dr. rer. nat. Uwe Bindig
Dr. rer. nat. Jürgen Helfmann
Dr. rer. medic. Uwe Netz

Lasermedizin

Referenten der Evangelischen Elisabeth Klinik, Zentrum Lasermedizin:

Dr. med. Carsten M. Philipp
Ute Müller
Julia Becker-Köhnlein
Peter Urban
Dr. Anja Jung



Evangelische Elisabeth Klinik
Ein Unternehmen der Paul Gerhardt Diakonie

Zentrum Lasermedizin



sowie wechselnde externe Referenten:

Dagmar Scharschmidt, [Haut- und Laserzentrum Potsdam](#)
Dr. Bernd Algermissen, [Avantgarde Lasermedizin – Zentrum für Lasermedizin und Dermatologie](#)
Prof. Dr. Sergije Jovanovic, [FA für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde & Plastische Operationen](#)

Weitere Informationen zu unseren Referenten finden Sie auch auf den Webseiten der [Laseraplikon GmbH](#) und des [Zentrum Lasermedizin der Evangelischen Elisabeth Klinik](#), der größten lasermedizinischen Krankenhausabteilung Deutschlands.

Noch Fragen?

Sie haben noch Fragen zu unserem Kursangebot? Richten Sie diese bitte an info@laserkurse.de.
Sie möchten mehr über die Laseraplikon GmbH erfahren? Dann besuchen Sie uns bitte auf unserer Homepage unter www.laseraplikon.de.

Weiterführende Informationen zum Thema „Laserschutzbeauftragter“ finden Sie unter <https://www.laserkurse.de/laserschutzbeauftragter/>.

Gesetzlicher Hintergrund

Laserschutzbeauftragter (Anforderungen nach OStrV und TROS „Laserstrahlung“)

Beim Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 ist laut Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“ (vormals BGV B2) bzw. der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und den daraus abgeleiteten Technischen Regeln (TROS) „Laserstrahlung“ **ein Laserschutzbeauftragter vorgeschrieben**, falls der Arbeitgeber/Betreiber diese Qualifikation nicht selbst besitzt.

Ein **Laserschutzbeauftragter** ist vom Arbeitgeber/Betreiber **schriftlich zu bestellen**. Nach OStrV ist die schriftliche Bestellung als Laserschutzbeauftragter bereits **vor der ersten Inbetriebnahme** eines Lasers der Klassen 3R, 3B oder 4 erforderlich. **Bei Nichtbeachten** drohen dem Betreiber der Anlagen empfindliche **Bußgelder**.

Ein Laserschutzbeauftragter **unterstützt den Arbeitgeber** bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern.

Für die Durchführung der **Gefährdungsbeurteilung** von Lasern der Klassen 3R oder höher **ist der Arbeitgeber/Betreiber verantwortlich**. Ein Laserschutzbeauftragter oder eine andere fachkundige Person können hierbei unterstützend tätig werden.

Die **Qualifikation als Laserschutzbeauftragter** erfordert den **Besuch eines Laserschutzkurses oder Laserschutzseminars** mit erfolgreich absolviertem schriftlichem Wissens-Test.

Fachkenntnisse sind durch regelmäßige Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen auf aktuellem Stand zu halten. Grundsätzlich schreibt die TROS „Laserstrahlung“ den Besuch einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung („Auffrischkurse“) **mindestens alle 5 Jahre** vor.

Die von der [Laseraplikon GmbH](http://www.laseraplikon.de) angebotenen [Kurse](#) eignen sich als Auffrischkurse.

Laseranwendung am Menschen (Anforderungen nach NiSG)

Hinsichtlich eines verbesserten **Patientenschutzes** regelt seit 2010 das **Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)** den Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können. Solche Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn eine berechtigte Person hierfür eine rechtfertigende Indikation gestellt hat und über die erforderliche Fachkunde verfügt. Die erforderliche Fachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

Ausbildungserfordernis für Anwender außerhalb der Medizin (Anforderungen nach NiSV)

Im nichtmedizinischen Bereich, z. B. zu kosmetischen Zwecken oder sonstigen Anwendungen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde (z. B. Tattoorentfernung) dürfen Laser nur betrieben werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Diese Anforderungen regelt zukünftig die **Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)**, die am 31. Dezember 2020 in Kraft tritt.

Weiterführende Informationen zum Thema Laserschutz und Lasersicherheit finden Sie in unserem **Factsheet „Medizin- und Laborlaser: Grundlegende Sicherheitsaspekte“** auf unserer Homepage unter www.laseraplikon.de.